OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

STRASSENVERKEHRSAMT

Gummersbacher Straße 41a
51645 Gummersbach

Kontakt: Herr Boegel
Zimmer-Nr.: OG-05
Mein Zeichen: 36 71 30 - 16
Tel.: 02261/88-3618
Fax: 02261/88-3627

reiner.boegel@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 28.12.2012

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadtverwaltung Hückeswagen
Herrn Kissau
Postfach 100262
42491 Hückeswagen

Stadt Hückeswagen
08. Jan. 2013
FB: 4/1 ; Anl.:

Antrag auf Anordnung des Verkehrszeichens 286 StVO für einen Teilbereich der Brüder-Grimm-Straße in Hückeswagen

Ihr Bericht vom 17.12.2012

Mit o. g. Bericht beantragten Sie die Anordnung eines eingeschränkten Halteverbots für einen Teilbereich der Brüder-Grimm-Straße. Begründet wurde der Antrag mit dem Vorliegen von kritischen Situationen im Begegnungsverkehr.

Die Örtlichkeit wurde von einem Vertreter der hiesigen Behörde gemeinsam mit dem zuständigen Vertreter der Kreispolizeibehörde in Augenschein genommen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es hier einer Regelung durch Verkehrszeichen nicht bedarf, zumal auch polizeilich keine Situationen bekannt geworden sind, die hier eine Regelung erfordern.

Da nach § 45 Abs. 9 StVO Verkehrzeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist und diese Umstände hier nicht vorliegen, kommt eine Anordnung nicht in Betracht.

Im Auftrag

Boegel

2. z.Vg.

Schloss-Stadt Hückeswagen
17. Jan. 2013
FB: II/1 ; Anl.:

Liste 1-6 in Rat

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

RECHTSAMT
- Bußgeldstelle -

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Leisering
Zimmer-Nr.: 13-17
Mein Zeichen: 30/3-GÜ
Tel.: 02261 88-3009
Fax: 02261 88-3098

detlef.leisering@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 15.01.2013

OBERBERGISCHER KREIS | **DER LANDRAT** | 51641 Gummersbach

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Bahnhofsplatz 14
42499 Hückeswagen

Verkehrssituation an der B 483, Ortslage Marke
Ihr Schreiben vom 22.11.2012, Az: 32 72 01

Mit Ihrem vorgenannten Schreiben teilen Sie mir mit, dass der Rat der Stadt Hückeswagen auf Initiative der CDU-Stadtratsfraktion in seiner Sitzung am 20.11.2012 den Beschluss fasste, Sie zu beauftragen mit den beteiligten Behörden Kontakt aufzunehmen, um unter anderem eine geeignete stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage in der Ortslage Marke zu installieren.
Den Antrag der CDU-Fraktion fügten Sie Ihrem Schreiben mit der Bitte um Prüfung bei.

Ich habe daraufhin ein Verkehrszählgerät im Zeitraum von Freitag 30.11.12 bis Donnerstag 06.12.12 in der Örtlichkeit installiert. Dieses Gerät registriert rund um die Uhr alle Fahrzeuge und dokumentiert Datum, Uhrzeit und gefahrene Geschwindigkeiten.
Die Auswertung der Daten ergab, dass über 81 % aller Fahrzeuge unter 79 km/h blieben und von einer Geschwindigkeitsüberwachungsanlage nicht erfasst würden. Die Anlagen sind so voreingestellt, dass sie erst bei 79 km/h auslösen. Weitere 14 % fuhren maximal 90 km/h, was den Verwarngeldbereich abdeckt. Weitere rd. 4 % fuhren im Bereich bis 100 km/h und „nur" 1,6 % bzw. 1,3 % in Gegenrichtung überschritten die 100 km/h Marke. Auch ist festzustellen, dass die Geschwindigkeiten von über 90 km/h nahezu ausschließlich in den Nachtstunden gefahren wurden.
Im Monat November 2012 wurden vier Messungen mit mobilen Überwachungsanlagen zu unterschiedlichen Zeiten durchgeführt, bei denen insgesamt zehn Überschreitungen erfasst wurden, die sämtlich im unteren Verwarngeldbereich lagen. Dies deckt sich auch mit den Aufzeichnungen des Verkehrszählgerätes.
Bezogen auf die tatsächliche Messzeit ergibt das durchschnittlich acht Überschreitungen je Messstunde, was im Vergleich zu anderen mobilen Messstellen keinesfalls ein überhöhter, sondern eher ein niedriger Wert ist.
Die Polizei hat seit der Festsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h bei acht Messungen über teilweise mehr als zwei Stunden 67 Verstöße geahndet, davon 56 im Verwarngeldbereich.

Die Auswertung aus der Unfalldatenbank bei der Kreispolizeibehörde, Direktion Verkehr, weist im Zeitraum 01.01.2008 bis 23.11.2012 insgesamt 13 Verkehrsunfälle aus, was aus dortiger Sicht nicht zur Klassifizierung „Unfallschwerpunkt" führt.

Auf Basis dieser Ergebnisse sehe ich kein Erfordernis über die mobilen Messungen hinaus weitere Maßnahmen zu ergreifen und werde die Strategie der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung zu unterschiedlichen Zeiten weiter verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Leisering

Schloss-Stadt Hückeswagen
14. Feb. 2013
FB: II/1; Anl.:

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

STRASSENVERKEHRSAMT

OBERBERGISCHER KREIS | **DER LANDRAT** | 51641 Gummersbach

Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
z. H. Herrn Kissau
Postfach 10 02 62
42491 Hückeswagen

Gummersbacher Straße 41a
51645 Gummersbach

Kontakt: Herr Boegel
Zimmer-Nr.: OG 05
Mein Zeichen: 36 71 30 - 16
Tel.: 02261 88-3618
Fax: 02261 88-3627

reiner.boegel@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 12.02.2013

Verkehrssituation im Zuge der B 483 in der Ortslage Marke

Ihr Bericht vom 22.11.2012

Mit o. g. Bericht teilten Sie mit, dass Sie sich dem Beschluss des Rates der Stadt Hückeswagen anschließen und beantragen die Bereiche der Bushaltestellen an der B 483 im Gebiet Marke und damit auch die angrenzenden Kurven mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h auszustatten. Ferner wird beantragt, die hier anzuordnenden Verkehrszeichen mit einem Zusatzschild „Unfallbrennpunkt" oder dem Zusatzzeichen 1006-36 StVO – Unfallgefahr – anzuordnen.

Ihren Antrag stützen Sie auf das nach Ihrer Auffassung hier vorhandene besondere Gefahrenpotential.

Ich habe das in diesen Fällen übliche Anhörverfahren eingeleitet und sowohl den Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständigen Straßenbaulastträger und die Kreispolizeibehörde des Oberbergischen Kreises um Stellungnahme ersucht.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass Ihrem Antrag nicht entsprochen werden kann.
Im Gegensatz zum Bereich Marke 3 und Marke 15, wo sich in den letzten Jahren eine geschwindigkeitsbedingte Unfallauffälligkeit zeigte, ist für die von Ihnen genannten Bereiche festzuhalten, dass diese in der Vergangenheit und auch bis heute unfallunauffällig sind. Dies gilt im gleichen Maße für die Bushaltestellen, die mit Busbuchten ausgestattet sind. Eine im Kurvenbereich bei km 1,2 vorgenommene Messung hat eine V 85 von 78 km/h ergeben, so dass schon hierdurch klar wird, dass es keiner Anordnung einer entsprechenden geschwindigkeitsbegrenzenden Beschilderung bedarf. Eine aktuelle Auswertung von km 1,0 – 2,2 ergab für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 13.12.2012 lediglich zwei relevante Verkehrsunfälle, die sich im Kurvenbereich bei km 1,2 ereigneten, wobei beide nicht auf zu hohe bzw. nicht angepasste Geschwindigkeit zurückzuführen waren. Da es sich bei der Örtlichkeit weder um eine Unfallhäufungsstelle noch um einen unfall-

auffälligen Bereich handelt, kommt daher eine Beschilderung im beantragten Sinne – Unfallgefahr – ebenfalls nicht in Betracht.

Da, wie bereits oben dargelegt, die aktuelle Unfallstatistik hier eine unauffällige Verkehrssituation aufweist, muss ich hier auf § 45 Abs. 9 StVO verweisen. Hier wird ermessenseinschränkend ausgeführt, dass Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Damit darf ich also Verkehrsverbote, wozu auch Geschwindigkeitsbegrenzungen gehören, nur dann anordnen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den übrigen Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter wesentlich übersteigt. Durch die Polizei und den Straßenbaulastträger wird zu Recht verdeutlicht, dass diese Voraussetzungen hier nicht vorliegen.

Im Auftrag

(Boegel)